

Finanzordnung

des

Handballspielverein Dresden e.V.

angenommen zur Jahreshauptversammlung am 30.07.2014

Inhaltsverzeichnis:

Finanzordnung	Seite 1
§ 1 Vereinshaushalt	Seite 1
§ 2 Einnahmen	Seite 1
§ 3 Ausgaben	Seite 2
§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters	Seite 2
§ 5 Kassenprüfung	Seite 2

Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen des Vereins und wurde am 29.04.1991 durch den Vorstand bestätigt. Dabei ist folgender Grundsatz verbindlich: Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters des Vereins. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Zur Regelung der damit zusammenhängenden Fragen sind folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1 Vereinshaushalt

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Durch den Vorstand ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan als Grundlage des finanziellen Handelns des Vereins zu erarbeiten und durch die Jahreshauptversammlung zu verabschieden (erstmalig für 1992, bis Ende 1991 wird entsprechend des § 6 dieser Ordnung verfahren).
- (3) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen entsprechend der Satzung deckungsfähig sein.

§ 2 Einnahmen

- (1) Mitgliedsbeiträge
Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird für das Haushaltsjahr durch die Hauptversammlung beschlossen und kann spielklassenabhängig unterschiedlich in den Beitragsgruppierungen sein. Sie betragen 2012 als Grundbetrag pro Monat:

E-Jugend	13,00 EUR
D-Jugend	14,00 EUR
A-, B-, C-Jugend	16,00 EUR
Ermäßigt auf Antrag Jugendliche	13,00 EUR
Erwachsene	21,00 EUR
Vereinsmitglieder ohne Wettkampfbetrieb	12,00 EUR
Fördernde Mitglieder	10,00 EUR
Ermäßigt auf Antrag Erwachsene	15,00 EUR

Anträge auf Ermäßigung werden in sozial begründeten Fällen berücksichtigt

Die Monatsbeiträge können auf Beschluss des Vorstandes entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten jährlich angeglichen werden. Fördernde Mitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst bestimmen. Als untere Grenze ist der Betrag von monatlich 10,00 EUR festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus bis 31. Januar und bis 31. Juli eines Kalenderjahres fällig. Ein Zahlungsaufschub ist in begründeten Fällen und auf Antrag an den Vorstand möglich. Die Aufnahmegebühr für alle Vereinsmitglieder beträgt 2,50 EUR.

- (2) Spenden
Alle eingehenden Spenden sind als Haushaltsmittel zur Finanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Mannschaften und der Organisationskosten des Vereins zu verwenden.
- (3) Sponsorenmittel
Alle eingehenden Sponsorenmittel sind entsprechend der abgeschlossenen Verträge als Haushaltsmittel einzusetzen. Beim Abschluss dieser Verträge ist anzustreben, dass Gelder aus diesem Bereich mit mindestens 10 von Hundert für die Kostendeckung in den anderen Bereichen verwendet werden können.
- (4) Eintrittsgelder
Eintrittsgelder dürfen für Punktspiele, Pokalspiele und Sonderveranstaltungen im Nachwuchs- und Männerbereich erhoben werden. Die erzielten Einnahmen sind zunächst zur Deckung der Unkosten zu verwenden. Alle Überschüsse sind entsprechend Absatz (2) dieses Paragraphen zu behandeln.

- (5) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
Diese Mittel stehen dem Bereich zu, aus dem die Organisatoren der Veranstaltung kommen, abzüglich 20 von Hundert in die Vereinskasse zur Deckung der Organisationskosten.
- (6) Zuschüsse
Finanzielle Zuschüsse durch die verschiedensten Institutionen und Organisationen sind nur im Sinne der Antragstellung zu verwenden.
- (7) Weitere Einnahmen werden entsprechend des § 5 dieser Ordnung behandelt.

§ 3 Ausgaben

- (1) Alle Ausgaben des Vereins müssen den Bestimmungen der Satzung und dieser Ordnung entsprechen.
- (2) Folgende Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes:
 - Zuschüsse zu Verpflegungsleistungen, Fahrtkosten sowie Fahrten mit Privat-Pkw. Diese sollen sich an den gesetzlich geltenden steuerrechtlichen Sätzen orientieren
 - Erwerb von Spielbekleidung und Sportmaterialien. Diese sind stets als Vereinsvermögen zu behandeln und verbleiben bei Vereinsaustritt eines Mitgliedes gegenständlich im Verein. Bei Verweigerung der Rückgabe oder Verlust kommt grundsätzlich das Vereinsmitglied für die daraus resultierenden Kosten auf. Dem Verein steht es offen, auf zivilrechtlichem Weg seine berechtigten Forderungen geltend zu machen.
 - Aus- und Weiterbildungskosten,
 - Aufwandsentschädigungen.
- (3) Ausgaben, die nicht nach drei Monaten ihrer Entstehung abgerechnet werden, können nicht mehr vergütet werden.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

- Ordnungsgemäßer Umgang mit den Vereinsmitteln entsprechend der Vereinssatzung und dieser Finanzordnung,
- Nachweis und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und deren Rechtmäßigkeit. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, auf dem Einzelheiten über den Grund der Zahlung ersichtlich sind.
- Führung einer Barkasse in Höhe von 250,00 EUR.
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs möglichst bargeldlos über das Vereinskonto.
- Vierteljährliche Erstattung eines detaillierten Kassenberichtes gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sind gehalten, halbjährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung beschränkt sich regelmäßig auf die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan. Weitere Kassenprüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Die Ergebnisse sind dem Vorstand in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat eine eingehende Revision der Kasse und des Kontos des Vereins zu erfolgen, deren Ergebnis in einem Kassenprüfungsbericht niederzuschreiben ist. Dieser Bericht dient als Grundlage der Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung.